

NS-Juristen nach 1945 in Verden: Landgerichtsrat Willi Harzmann

Teil 1

Joachim Woock, Förderverein Regionalgeschichte des Landkreises Verden 1933-1945 e. V.

„Es ist einmal geschehen, und es kann wieder geschehen. Das ist es, was wir zu sagen haben.“

Primo Levi

Im Heimatkalender 1996 wurde an Dr. Wilhelm Kregel erinnert, der 1994 in Verden verstarb.¹ Er wurde 1951 Bundesrichter in Karlsruhe, kehrte dann 1956 in seine eigentliche Heimat Verden zurück und wurde hier Landgerichtspräsident, zehn Jahre später dann Präsident des Oberlandesgerichts Celle. Außerdem war er vier Jahre lang Präsident des Deutschen Sportbundes. Über seine NS-Vergangenheit erfahren wir recht wenig („kurzzeitige Abordnung ins Reichsjustizministerium“). Aber auch dieser hervorragende Jurist und „angesehener Bürger“ hatte eine NS-Vergangenheit dahingehend, als er Mitglied der SA und der NSDAP² war! Aber Dr. Kregel war, im Gegensatz zu seinen fünf Kollegen am Landgericht Verden, kein „Nazi-Blutrichter“. Als ihr Chef kannte er natürlich ihre Personalakten und nahm, als die Anschuldigungen gegen einige Kollegen publik wurden, dazu Stellung.

Wie in meinem Beitrag „Die letzten öffentlichen Hinrichtungen im Raum Verden“ (S. xx-yy) bereits angedeutet, machten fünf NS-Juristen³, die während des 2. Weltkrieges an Sondergerichten Todesurteile beantragten oder fällten, nach dem Krieg in Verden fast unbehelligt Karriere. Ich möchte Landgerichtsrat Willi Harzmann herausgreifen, er war der einzige der fünf NS-Juristen, der am Volksgerichtshof in Berlin tätig war.

Lebenslauf bis 1952⁴

Willi Harzmann wurde am 07.08.1907 in Hildesheim als Sohn eines Studienrates (Prof. Dr.) geboren. Die erste Staatsprüfung legte er 1930 in Celle („voll befriedigend“), die große Staatsprüfung 1933 in Berlin („voll befriedigend“) ab. Nach seinem 2. Staatsexamen war er Hilfsarbeiter bei verschiedenen Staatsanwaltschaften des Bezirks Celle. Im Rahmen dieser Tätigkeit war er auch für jeweils ein bis zwei Monate in Verden (1934, 1935, 1936). 1937 wurde er Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Hannover und 1939 bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin. Einen Monat später heiratete er die Tochter eines Professors (Chirurg). 1940 wurde das erste Kind geboren, drei weitere (1943, 1945 und 1953) folgen. Und dann, 1942, der Sprung als Erster Staatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof⁵.

¹ Gerhard Werner, Zur Erinnerung. Dr. Wilhelm Kregel, Landkreis Verden (Hg.), Heimatkalender für den Landkreis Verden, Verden 1996, S. 351-354.

² Auskunft Bundesarchiv, Abt. III, Außenstelle Berlin-Zehlendorf (ehemals Berlin Document Center)

³ Namentlich genannt werden hier nur die Juristen, von denen bisher bekannt ist, daß sie an Todesurteilen mitgewirkt haben: Willi Harzmann, Erster Staatsanwalt am Volksgerichtshof; Dr. Rolf Pfeleiderer, Staatsanwalt am Sondergericht Brünn und Prag; Hans Rogalla, Staatsanwalt am Sondergericht Stettin; Dr. H. H., Erster Staatsanwalt am Sondergericht Hannover; Dr. H.-K. v. H., Oberstabsrichter bei der Wehrmachtskommandantur Berlin.

⁴ Die folgenden Angaben zum Lebenslauf von Willi Harzmann beruhen auf den Akten des Reichsjustizministeriums (Az.: H 113) und den Akten des Niedersächsischen Justizministeriums (Az.: 4 H 174).

⁵ Der Volksgerichtshof (VGH) wurde am 24.04.1934 auf Grund eines neu erlassenen Gesetzes errichtet. Er wurde zuständig für die Aburteilung von Hochverrat (Angriff auf die Staatsverfassung) und Landesverrat (Verrat von Staatsgeheimnissen und Spionage). Der Oberreichsanwalt Parrisius beschrieb 1938 den VGH: „Seine

Politisch bekannt er Farbe: Als „Maikäfer“⁶ trat er am 01.05.1933 der NSDAP (Mitglieds-Nr. 2 622 034), im November des gleichen Jahres der SA⁷ bei (1935 wurde er wegen körperlicher Dienstuntauglichkeit entlassen). 1934 erfolgte dann die Mitgliedschaft im NS-Rechtswahrerbund⁸, 1936 wurde er Mitglied in der NSV⁹, 1938 erfolgte der Eintritt zum NS-Altherrenbund der deutschen Studenten („N.S.-Studentenkampfhilfe“) und 1941 dann die Mitgliedschaft im Reichskolonialbund¹⁰. Von 1941 bis 1942 war er Blockhelfer¹¹. Mit Wirkung vom 10.04.1942 wurde er Blockleiter¹² der NSDAP-Ortsgruppe Lankwitz-Ost. In der Wehrmacht diente er nicht, er wurde „u. k.“¹³ gestellt. Vom 22.04. bis zum 24.04.1945 gehörte er dann allerdings dem Volkssturm an! Er wird durch Granatsplitter schwer verwundet (Kopfverletzung).

Aufgabe ist nicht die, Recht zu sprechen, sondern die, die Gegner des Nationalsozialismus zu vernichten.“ Wichtigste Voraussetzung für die Ernennung der Richter und Staatsanwälte war, daß sie dem Nationalsozialismus verpflichtet waren. Mit der Ernennung Otto Thieracks zum Justizminister und der Betrauung Roland Freislers mit dem Präsidium des VGHS (1942) trat der Justizterror in sein letztes, furchtbares Stadium. Freisler beschrieb auf einer Tagung vor Sonderjuristen die Aufgabe der „Standgerichte der inneren Front“: „Die Sondergerichte müssen immer daran denken, daß sie gewissermaßen die Panzertruppe der Rechtspflege sind. .. Sie müssen denselben Drang und dieselbe Fähigkeit haben, den Feind aufzusuchen, zu finden und zu stellen, und Sie müssen die gleiche durchschlagende Treff- und Vernichtungssicherheit gegenüber dem erkannten Feind haben.“ (vgl. Hans Wüllenweber, Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz, Frankfurt/Main 1990, S. 18).

⁶ Parteimitglieder, die sich nach der Machtergreifung (30.01.1933) bzw. nach dem 05.03.1933 (Reichstagswahlen, die für die NSDAP sehr erfolgreich verliefen) um eine Mitgliedschaft beworben hatten, wurden von den „Alten Kämpfern“ verächtlich als „Märzveilchen“ oder „März-Gefallene“ bezeichnet. Diese neuen Bewerber mußten sich einer zweijährigen Bewährungszeit unterziehen. Im April 1933 erließ die NSDAP eine Mitgliedersperre. „Maikäfer“ wurden die Opportunisten bezeichnet, die noch zum Stichtag 01.05.1933 Mitglied werden konnten. 1937 wurde die Mitgliedersperre dahingehend geändert, daß Bewerber nach einer zweijährigen Parteianwartschaft Parteimitglied („Pg“) werden konnten. 1939 wurde auch diese Bestimmung aufgehoben.

⁷ SA = Abk. für „Sturmabteilung“. Die SA war seit 1921 die aus Freiwilligen gebildete militärisch organisierte und uniformierte (braune Uniform) Kampf- und Schutztruppe der NSDAP, die eine wesentliche Rolle im Kampf der NSDAP um die Erringung der Macht spielte. Nach der Machtübernahme erhielt ein Teil der SA hilfspolizeiliche Vollmachten und den Auftrag zur Verfolgung politischer Gegner sowie die zur Durchführung von Terroraktionen gegen Juden. Nach dem sog. „Röhm-Putsch“ 1934, als Hitler hohe SA-Führer und andere der Partei mißliebige Personen ermorden ließ, spielte die SA keine besondere politische Rolle mehr. Ihre Aufgabe blieb die vor- und nachmilitärische Ausbildung ihrer freiwilligen Mitglieder.

⁸ Das vom Nationalsozialismus eingeführte Ersatzwort für Jurist war der „Rechtswahrer“. 1936 nannte sich der „Bund nationalsozialistischer Juristen“ in „Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund“ um..

⁹ NSV = Abk. für „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt e. V.“, eine drei Monate nach der Machtübernahme 1933 gegründete Organisation der NSDAP, die zuständig war „... für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Fürsorge ...“. Die Ziele nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege umriß 1938 der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Goebbels: „... Wir gehen nicht vom einzelnen Menschen aus, ... Wir müssen ein gesundes Volk besitzen, um uns in der Welt durchsetzen zu können ...“

¹⁰ Der „Reichskolonialbund“ betrieb eine lebhaftige Agitation für den kolonialen Gedanken, neben vielen journalistischen und wissenschaftlichen Büchern erschienen auch belletristische Veröffentlichungen über „unsere“ Kolonien.

¹¹ „... es wird empfohlen, innerhalb des Blocks (unterste Organisationseinheit in der regionalen Aufgliederung der Partei. Er umfaßte etwa 40 bis 60 Haushaltungen) Hauswarte bzw. Blockhelfer einzusetzen ... Für das Haus ... wird ein geeigneter Parteigenosse aus den Reihen der Bewohner dieses Hauses ... eingesetzt ... Er muß selbstverständlich politisch zuverlässig und arischen Blutes sein. Der Blockhelfer soll Mitglied der DAF (Deutsche Arbeitsfront. Sie wurde von der NSDAP gegründet, nachdem die Freien Gewerkschaften gewaltsam zerschlagen worden waren) sein.“

¹² Blockleiter = unterster „Hoheitsträger“ in der Parteihierarchie. Seine Aufgabe bestand in Beitragseinzahlung, Werbung und Verkauf von Broschüren. Darüber hinaus stellte er die erste Kontrollinstanz der Partei dar. „Die Verbreiter schädigender Gerüchte hat er feststellen zu lassen und sie an die Ortsgruppe zu melden, damit die zuständige staatliche Dienststelle benachrichtigt werden kann.“ Zur Durchführung dieser Kontrolle führte der Blockleiter eine Haushaltungskartei.

¹³ u.k. = unabhkömmlich, das bedeutete die Freistellung vom Wehrdienst.

Bis zu seiner Wiederherstellung hielt er sich bis Ende August in Berlin auf (im Lazarett für kurze Zeit in russischer Gefangenschaft, aber als schwer Verwundeter wieder entlassen). Seine Familie zog zu seinen Schwiegereltern nach Hameln. Ende August wurde er von den Amerikanern in Berlin interniert. Nach einem Jahr wurde er in das Lager Darmstadt überführt und im November 1946 entlassen. Während der Internierung ist kein Verfahren gegen ihn durchgeführt worden. Er zog zu seiner Familie nach Hameln und arbeitete zuerst als Wachmann und später als Lagerverwalter bei einer englischen Dienststelle. Der Entnazifizierungs-Hauptausschuß für besondere Berufe in Hannover stufte ihn am 04.10.1948¹⁴ in die Kategorie IV ein. Und am 27.06.1950 kommt es zu einer Einstufung in die Kategorie V!¹⁵

Harzmann sah sich daher berechtigt, wieder in den Staatsdienst aufgenommen zu werden. Im November 1948 stellte er sich dem Personalreferenten des Niedersächsischen Ministers der Justiz vor, der in seine Handakten notierte: „Günstiger Eindruck, offenbar Fachkraft, mit Leistungswillen u. -fähigkeit“. Nachdem seine Entnazifizierungsakte eingesehen wurde (der ehemalige Oberbürgermeister von Hannover, gegen den Harzmann am Volksgerichtshof nur drei Jahre Zuchthaus beantragte, stellte ihm einen „Persilschein“¹⁶ aus, da er mit der Todesstrafe gerechnet hatte), erhielt er im Dezember 1948 bei der Staatsanwaltschaft Hannover die Dienstbezeichnung „beauftragter Staatsanwalt“ und wurde in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen. 1949 wurde er dann als Hilfsarbeiter beim Generalstaatsanwalt in Celle einberufen. Von 1950 bis Ende 1953 war er in Celle als beauftragter Richter und später als Landgerichtsrat tätig. Im März 1953 erhielt der „beauftragter Richter“ Harzmann namens des Niedersächsischen Ministerpräsidenten und der Niedersächsischen Staatsregierung eine Dank- und Glückwunschkunde für 25-jährige treue Dienste! Im September 1953 wurde Harzmann in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Landgerichtsrat ernannt und erhielt eine Planstelle am Landgericht Verden

Die Vergangenheit kommt zurück

Er hatte es also geschafft, seine braune Vergangenheit abzuschütteln, obwohl es im Oktober 1952 so aussah, als ob sie ihn wieder eingeholt hätte. In einer Sondernummer der Zeitschrift „Das Parlament“ zum 20. Juli 1944 (10/52) wurde Harzmann, der zu diesem Zeitpunkt beauftragter Richter in Celle war, im Zusammenhang mit einem Urteil erwähnt. Sein Chef, der Oberlandesgerichtspräsident, äußerte sich nach Durchsicht der Personalakte und der Entnazifizierungsakte in einem Schreiben an den Niedersächsischen Minister der Justiz: „Die Abordnung zum Volksgerichtshof beruhte nicht auf politischen Gesichtspunkten, sondern darauf, daß Harzmann ein besonders guter Staatsanwalt war und als solcher dem Oberreichsanwalt Parey, unter dem Harzmann fast 1 Jahr in Celle gearbeitet hatte, bekannt war. Wegen der Tätigkeit am Volksgerichtshof verweise ich auf die Versicherungen des

¹⁴ Az.: 1 a 17 VE. Die Entnazifizierungsakte (79 Bl.) wurde im Niedersächsische Hauptstaatsarchiv, Hannover archiviert (Sign. Nds. B 21/Hann./Z R 10892). Nachdem sie 1957 an das Justizministerium zur Einsichtnahme verschickt wurde, ist sie spurlos verschwunden! Im Hauptstaatsarchiv Hannover kann sie nicht mehr nachgewiesen werden.

¹⁵ Die „Betroffenen“ wurden in fünf Kategorien eingestuft: I = Hauptschuldige, II = Belastete (Aktivisten, Militaristen und Nutznießer), III = Minderbelastete (Bewährungsgruppe), IV = Mitläufer, V = Entlastete (Personen der vorstehenden Gruppen, welche vor einer Spruchkammer nachweisen konnten, daß sie nicht schuldig waren)

¹⁶ „Persilschein“ = Volksmund (Persil macht schwarze Westen wieder weiß) für Leumundszeugnisse, die den Betroffenen in den Entnazifizierungsverfahren entlasten sollten.

Bergwerksdirektors A.¹⁷, des Professors B. und Bundesministers Lukaschek, der Freifrau T., des Herrn von Z. und des Oberbürgermeisters a. D. Dr. Menge. Offenbar mit Rücksicht auf diese Erklärungen hat der damalige Herr Justizminister seine Zustimmung zu Harzmann's Einstellung als Staatsanwalt gegeben. ... Ich habe wegen der Tragbarkeit Harzmann's als Richter keinerlei Bedenken. Deshalb habe ich, um den Richter nicht unnötig zu beunruhigen, von der Einholung einer dienstlichen Äußerung über diese Tätigkeit zunächst abgesehen. Falls eine Äußerung doch für erforderlich gehalten wird, bitte ich um Unterrichtung.¹⁸ Aber auch im Justizministerium machte man sich keine Sorgen, Harzmann erhielt die Planstelle in Verden.

1956 führte das Bundesministerium des Innern ein Disziplinarverfahren gegen den früheren Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof Dr. Ernst Lautz¹⁹ aus Lübeck. Der Untersuchungsführer aus Bonn erfragte beim Justizminister die Anschrift von Harzmann, da er als 1. Staatsanwalt Hilfsrichter beim Oberreichsanwalt war. Es wurde ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Lübeck²⁰ (Harzmann war, zusammen mit Oberreichsanwalt Lautz, an den Todesurteilen gegen das Ehepaar Gloeden beteiligt) und der Staatsanwaltschaft Berlin²¹ geführt, aber bald eingestellt. Ein weiteres Ermittlungsverfahren wurde gegen drei ehemalige Richter des Volksgerichtshofes und gegen Harzmann „wegen vorsätzlicher Tötung, Rechtsbeugung und schwerer Freiheitsberaubung zum Nachteil des Schriftstellers Dr. Alfred Kaufmann u.a., bzw. wegen Beihilfe dazu“ bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt geführt. Am 01.03.1957 vernahm ein Staatsanwalt aus Darmstadt Harzmann in Verden. Landgerichtspräsident Dr. Kregel hatte zuvor mündlich die Genehmigung zur Aussage erteilt. Aber Harzmann hatte wieder Glück. Das Ermittlungsverfahren²² im Zusammenhang mit seiner Rolle als Ankläger im Prozeß gegen den „Kaufmann-Will-Kreis“ wurde im Februar 1958 „mangels Nachweises einer strafbaren Handlung“ eingestellt.²³

Mit dem Schreiben vom 01.11.1958 teilt dann der Oberlandesgerichtspräsident in Celle mit, daß das Besoldungsdienstalter Harzmanns „in der Besoldungsgruppe A 14 auf den 1.8.1930

¹⁷ Der Bergwerksdirektor A. aus Hannover gab im Entnazifizierungsverfahren von Harzmann eine Erklärung über sein Verhalten in einer Strafsache gegen einen Juden im Jahre 1935 in Hannover ab. Danach hatte Harzmann trotz starken öffentlichen und politischen Interesses in Hannover Freisprechung beantragt.

¹⁸ Akten des Niedersächsischen Justizministeriums (Az. 4 H 174).

¹⁹ Oberreichsanwalt Dr. Ernst Lautz hatte in seiner Funktion als Chefankläger beim VGH, zusammen mit Gürtner, Schafheutele, Freisler und Thierack, das Strafprozeßrecht des Dritten Reiches entworfen (vgl. Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1989, S. 213). Im Prozeß gegen die höchsten Nazi-Juristen vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg wurde Lautz schuldig gesprochen und erhielt eine hohe Zuchthausstrafe, die er aber, wie alle anderen (bis auf eine Ausnahme), nur bis 1951 verbüßen mußte. Nach seiner Haftentlassung mußte er sich zunächst mit der Pension eines Generalstaatsanwalts (DM 1.342,-) begnügen, und später wurde sein Ruhegehalt noch zweimal, von der Bundesdisziplinarkammer und vom Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, erheblich gekürzt (auf DM 762,-) - immerhin hatte Lautz in mindestens 393 nachgewiesenen Fällen Todesurteile beantragt und durchgesetzt, in der großen Mehrzahl für geringfügige Vergehen (vgl. Bernt Engelmann, Rechtsverfall, Justizterror und das schwere Erbe. Zur Geschichte der deutschen Strafjustiz 1919 bis heute. Die unsichtbare Tradition, Bd. 2, Köln 1989, S. 280 f; Müller, Ingo, S. 211)

²⁰ Az. 2 Js 328/58 Staatsanwaltschaft Lübeck, Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig: Abt. 352 Lübeck Nr. 1090.

²¹ Az. 3 P (K) Js 6/79 (Bd. I - IIIa) Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin. Diese Akte wurde an kein Landesarchiv abgegeben und ist im Archiv der Staatsanwaltschaft verblieben. Das Ermittlungsverfahren in Berlin wurde, wegen „Doppelbearbeitung“ im Hinblick auf das Verfahren in Lübeck, eingestellt.

²² Az.: 2 Js 775/55 pol., Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, Abt. H 13, lfd. Nr. 991.

²³ Sämtliche Akten der Ermittlungsverfahren gegen Harzmann, die in Berlin, Schleswig und Darmstadt liegen, konnten bisher aus Termingründen nicht eingesehen werden.

festgesetzt worden“ ist, also einschließlich seiner fragwürdigen Tätigkeit seit dem 18.07.1938 beim Mordinstrument „Volksgerichtshof“!

Aber Harzmann konnte sich nicht lange freuen. 1960 erkrankt er schwer, drei Monate später teilte der Landgerichtsdirektor Dr. Kregel dem Justizministerium in Hannover mit, daß Willi Harzmann mit 53 Jahren am 15.11.1960 in München verstorben sei.

Öffentlichkeitsarbeit

Wie bereits erwähnt, führte 1952 eine Veröffentlichung in der Zeitschrift „Das Parlament“ zu Harzmann. Aber erst 1956 wurden die Ermittlungsverfahren gegen Harzmann eingeleitet, die natürlich nicht publik gemacht wurden. Am 27.07.1957 wurde in der Zeitung „Die Tat“²⁴ unter der Überschrift „Wie lange will Bonn schweigen?“ sechs NS-Juristen namentlich genannt, die wieder im Staatsdienst waren, zwei davon, Harzmann und von Wagner, in Niedersachsen. Der Bund der Verfolgten des Naziregimes, Landesverband Niedersachsen e. V. schrieb noch am Tag der Veröffentlichung an den Niedersächsischen Justizminister: „Die kommunistischen und deren verwandte Organe überhäufen in der letzten Zeit die Öffentlichkeit mit Alarmnachrichten und ganz besonders werden unsere Justizbehörden angegriffen. Wir überreichen in der Anlage das Blatt der VVN ... Dieses Blatt „Die Tat“ nennt einen Landgerichtsrat in Verden sowie einen Staatsanwalt in Lüneburg mit Namen und behauptet, daß diese Richter früher der verbrecherischen Institution Hitlers gedient haben - dem Volksgerichtshof! Sehr geehrter Herr Justizminister, wir wären Ihnen außerordentlich verbunden, wenn wir Ihre Stellungnahme über die Wiederverwendung dieser Herren erhalten könnten.“ In seinem Antwortschreiben vom 23.08.57 teilte der Justizminister mit: „... Diese Tätigkeit war bei beiden Herren bereits Gegenstand einer eingehenden Überprüfung im Entnazifizierungsverfahren gewesen mit dem Ergebnis, daß Herr Harzmann in Kategorie IV ohne Beschränkung ... eingestuft worden war. Bei der Überprüfung hatte sich insbesondere ergeben, daß die Stellung eines Sachbearbeiters bei der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof eine völlig unselbständige und weisungsgebundene war und es dem einzelnen Sachbearbeiter nicht möglich war, sich einer Beschäftigung bei der Reichsanwaltschaft zu widersetzen. Es hatte sich weiter herausgestellt, daß beide Herren ihr Amt im Rahmen der ihnen überhaupt gegebenen Möglichkeiten sachlich und unvoreingenommen geführt und manchem Angeklagten, von dessen Schuld sie nicht überzeugt waren, geholfen haben. Gegen eine Beschäftigung der Herren im niedersächsischen Justizdienst bestanden daher keine Bedenken. Die in der Zeitschrift „Die Tat“ abgedruckten Bemerkungen, die einer mir bereits bekannten Veröffentlichung des ostzonalen „Ausschusses für deutsche Einheit“ entnommen sind, geben mir keinen Anlaß, in eine erneute Überprüfung der Vorgänge, die zur Wiedereinstellung der beiden Herren geführt haben, einzutreten, zumal sich beide in 8-jähriger Tätigkeit im niedersächsischen Justizdienst bewährt und ihre rechtsstaatliche Gesinnung unter Beweis gestellt haben.“ Interessant ist, daß zu diesem Zeitpunkt das hessische Ermittlungsverfahren gegen Harzmann noch nicht abgeschlossen war!

Die vom Justizminister angesprochene Veröffentlichung²⁵ war die erste in der DDR, die NS-Juristen, die wieder in der Bundesrepublik zu Amt und Würden gekommen waren, nannte und

²⁴ „Die Tat“ war eine Zeitung der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) und erschien beim Röderberg-Verlag in Frankfurt/Main. In der gleichen Ausgabe erschien ein Artikel von Ralph Giordano („Die Bertinis“): Kunst kennt keinen Schematismus. Eine Betrachtung zu Halldor Kiljan Laxness' „Atomstation“.

²⁵ Sie erschien überarbeitet in Buchform 1959: Ausschuß für Deutsche Einheit (Hg.), Wir klagen an: 800 Nazi-Blutrichter. Stützen des militaristischen Adenauer-Regimes, Berlin (Ost) 1959, S. 7, 17, 72 f (betr. Harzmann)

die Schicksale der Opfer aufzeigte. Es war die Zeit des Kalten Krieges und weitere Publikationen²⁶ über Kriegs- und Naziverbrecher folgten.

Doch alle präzisen Hinweise, aus welcher politischen Ecke und mit welchem Hintergedanken auch immer, wurden kaum aufgegriffen. Obwohl 1947 das alliierte Militärgericht im Juristenprozeß zu dem Urteil kam, daß die Nazi-Justiz ein Kriegsverbrechen war („Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen“²⁷), kam nach dem Krieg nur ein Beisitzer (Hans-Joachim Rehse) 1968 vor ein bundesrepublikanisches Gericht, das ihn, trotz internationaler Proteste, freisprach. Auch die Strafanträge und Veröffentlichungen der VVN führten zu keiner kritischen Untersuchung.²⁸ In der sowjetischen Besatzungszone bzw. später in der DDR wurden relativ viele NS-Juristen angeklagt. Bereits 1948 wurden vier ehemalige Juristen an Sondergerichten und vier Juristen des Volksgerichtshofes zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt. Die letzte Verurteilung (15 Jahre Freiheitsstrafe) fand 1982 statt.²⁹

Die Todes - Fälle

1. Im Oktober 1942 klagte Harzmann die Tschechen Oleg Prochazka, Miroslaw Krycnar, Milos Blazek und Iran Chalupa wegen patriotischer Betätigung vor dem Volksgerichtshof an. Sie wurden am 07.10.42 zum Tode verurteilt und später hingerichtet.³⁰
2. Auf seinen Antrag hin verurteilte der 1. Senat des Volksgerichtshofes am 18.09.43 den Tischler Filip Zaba zum Tode. Ihm wurde vorgeworfen, er habe sich in der tschechoslowakischen Widerstandsbewegung betätigt.³¹
3. Im April 1944 klagte Harzmann die Tschechen Josef Lehnert, Josef Vaculin und Frantisek Velart an. Lehnert wurde am 26.04.44 zum Tode verurteilt und drei Monate später hingerichtet. Die beiden anderen erhielten hohe Zuchthausstrafen.³²
4. Auf Antrag von Harzmann wurde am 31.10.44 der Verwaltungsarbeiter Alfred Jung aus Berlin zum Tode verurteilt. Jung hatte zwischen einer kommunistischen Widerstandsgruppe und einigen alliiert Kriegsgefangenen eine Verbindung hergestellt und diesen Flugblätter übermittelt.³³

²⁶ Es werden hier nur die Veröffentlichungen (DDR und Bundesrepublik) aufgeführt, die sich auf Harzmann beziehen:

- Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, Landesverband Niedersachsen e. V. (Hg.), NS-Juristen in Niedersachsen. Ein Katalog beschuldigter Juristen. NS-Urteile, Personalakten, Hannover 1964, S. 16, 28, 36, 167.
- Wolfgang Koppel (Hg.), Justiz im Zwielficht. -Dokumentation-. NS-Urteile, Personalakten, Katalog beschuldigter Personen, Karlsruhe o. J. (1963), S. 75.
- Ludwig Landwehr, Recht und Richter, Osnabrück o. J. (1960), S. 16-18, 46.
- Günther Wieland, Das war der Volksgerichtshof. Ermittlungen-Fakten-Dokumente, Berlin (Ost) 1989, S. 163.
- Hansjoachim W. Koch, Volksgerichtshof. Politische Justiz im 3. Reich, München 1987, S. 525.

²⁷ Walter H. Seiter/Alphonse Kahn, Hitlers Blutjustiz. Ein noch zu bewältigendes Kapitel deutscher Vergangenheit, Frankfurt/Main 1981, S. 18 f.

²⁸ Ebd., 38 f.

²⁹ Wieland, S. 129-131.

³⁰ Az. VGH: 12 J 92/42 g - 1 H 169/42; Sign. ZC 19859, Bundesarchiv, Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten.

³¹ Az. VGH: 8 a J 127/43 g - 1 H 215/43; Sign. R 60 I/525, R 60 II/76-10, NJ 205, Bundesarchiv, Berlin-Lichterfelde.

³² Az. VGH: 4 H 52/44 - 12 J 13/44 g; Sign. ZC 19859, Bl. 56, Bundesarchiv, Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten.

³³ Az. VGH: 1 H 308/44 - 8 J 243/44 g; Sign. R 60 II/64-5, NJ 1507, NJ 1511, NJ 1523, NJ 1533, Bundesarchiv, Berlin-Lichterfelde.

5. Zusammen mit dem bereits erwähnten Ankläger Lautz und dem Senatspräsidenten Freisler überlieferte Harzmann am 27.11.44 den Architekten Erich Gloeden und dessen jüdische Ehefrau Dr. jur. Elisabeth-Charlotte Gloeden sowie die Mutter von Frau Gloeden, Elisabeth Kuznitzky³⁴, dem Henker, weil diese dem an dem Attentat auf Hitler vom 20.07.44 beteiligten General Lindemann fünf Wochen Unterkunft gewährt hatten. Aus dem gleichen Grund ließ Harzmann vier Tage später den Geschäftsführer Carl Marks³⁵ und den Bauingenieur Hans Sierks³⁶ zum Tode verurteilen.

6. Harzmann war auch an einem Fall beteiligt, den er nicht selbst als Sachbearbeiter führte, sondern den er vertretungsweise übernehmen mußte. Der Volksgerichtshof, der seine Verfahren außer an seinem Sitz in der Berliner Bellevuestraße auch umherziehenderweise abhielt, tagte am 20. und 21.07.42 in Darmstadt, Harzmann vertrat die Anklage gegen den „Kaufmann-Will-Kreis“. Der Philosoph und Theologe Dr. Alfred Kaufmann war vor dem Ersten Weltkrieg als Vikar und Lehrer in Jerusalem tätig, später bis 1908 als Pfarrer und Direktor der deutschen Schule in Alexandrien. Dort war er acht Jahre der Lehrer von Rudolf Heß! Seit 1927 lebte er in Gießen. Als gebildeter Mann und vorzüglicher Erzähler zog er vielerlei Menschen an sich und sammelte schon vor dem Kriege einen Kreis um sich, der seine Ablehnung des Nationalsozialismus teilte. Ab Mai 1941 hörte er an geselligen Abenden in seiner Wohnung ausländische Sender und diskutierte mit seinen Gästen (ca. fünf bis sechs Frauen und ca. zwei Männer) den Kriegsverlauf. Zu diesem Kreis gehörte auch der Kunstmaler Heinrich Will, der seiner jüdischen Frau wegen aus der Reichskammer der bildenden Künste ausgeschlossen worden war, Ausstellungsverbot hatte und seinen Lebensunterhalt als Imker bestritt. Durch eine von der Geheimen Staatspolizei Darmstadt eingeschleusten weiblichen Denunziantin (Deckbezeichnung „Babbs“) wurden die Teilnehmer ausgehorcht und später durch die Gestapo verhaftet. Harzmann beantragte für Dr. Kaufmann und Heinrich Will die Todesstrafe. Sie wurden zum Tode verurteilt, weil sie deutsche Frauen defätistisch infiziert hätten. „Die Feindpropaganda stellt ein Mittel der Kriegsführung dar, die Sendungen sind als Kriegshandlungen anzusehen ... Wer im Inlande andere anstiftet, durch sein Empfangsgerät Nachrichten der Feindpropaganda mit ihm zu hören und sie so der Einwirkung der Feindpropaganda aussetzt, nimmt selbst an diesen Kriegshandlungen auf seiten des Feindes teil und fördert sie.“ Heinrich Will wurde am 20.02.1943 hingerichtet, Dr. Kaufmann zu acht Jahren Zuchthaus begnadigt. Der mitverhaftete Pfarrer beging sechs Wochen später in der Gestapohaft Selbstmord. Frau Will wurde zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt und im Dezember 1942 in das KZ Auschwitz deportiert. Von dort kehrte sie nicht mehr zurück. Zwei weitere Frauen, die angeklagt wurden, erhielten eine dreijährige Gefängnisstrafe.³⁷

Über diesen Fall wurde später ausführlich publiziert.³⁸ Gegen Denunzianten, deren Opfer vom VGH zum Tode verurteilt worden waren, führten deutsche Gerichte nach dem Kriege siebzehn Verfahren durch. Als das letzte 1965 mit einem rechtskräftigen Urteil endete, war noch kein einziges gegen einen Richter des Volksgerichtshofes eingeleitet worden! So wurde

³⁴ Az. VGH: 1 L 432/44 - J 43/44 g; Sign. R 60 II/114, NJ 1614, Bundesarchiv, Berlin-Lichterfelde.

³⁵ Az. VGH: 1 L 474/44 - OJ 43/44 g; Sign. R 60 II/64-8, R 60 II/70-3, NJ 1614, Bundesarchiv, Berlin-Lichterfelde.

³⁶ Az. VGH: 1 L 474/44 - OJ 43/44 g; Sign. R 60 II/64-8, R 60 II/70-3, NJ 1614, Bundesarchiv, Berlin-Lichterfelde; ZC 15010 Bd. 1, Bl. 58, Bundesarchiv, Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten.

³⁷ Az. VGH: 8 J 120/42 - 2 H 111/42; Sign. NJ 1935, NJ 4962, NJ 5011, NJ 8371 Bd. 1-10, Bundesarchiv, Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten.

Die von mir eingesehenen Akten des Bundesarchivs in Berlin ergeben ein erschütterndes Bild bezüglich der seelischen Not aller Verhafteten (Kassiber, Briefe an Angehörige, Gnadengesuche etc.)!

³⁸ Bertin Gentges (Bearb.), Heinrich Will (1895-1943). Leben und Werk, Gießen 1993.

auch „Babbs“, alias Dagmar Irgart, in vier Nachkriegsverhandlungen angeklagt. Sie wurde schließlich zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.³⁹

Verteidigungsstrategien

Harzmann bezog nur einmal schriftlich zu den Vorwürfen, die sich übrigens nur auf die Anklage des „Kaufmann-Will-Kreises“ bezogen, Stellung. Bei der Vernehmung in Verden durch einen Staatsanwalt aus Darmstadt zog er sich auf Gemeinplätze zurück (vgl. Brief des Justizministers an die VVN) und wies auf seine Gedächtnislücken hin: „Da ich mich an den Verlauf der Hauptverhandlung im einzelnen nicht mehr entsinnen vermag, kann ich auch nicht sagen, ob ich einen Antrag auf die schwerste Strafe als vertretbar oder notwendig angesehen habe. Sollten die weiteren Ermittlungen ergeben, daß ich gegen Dr. Kaufmann und Heinrich Will die Todesstrafe beantragt habe, so würde ich davon ausgehen müssen, daß ich tatsächlich derartige Anträge gestellt habe.“⁴⁰ ... Der Vorsitzende des Senats, den ich aus anderen Hauptverhandlungen kannte, war keineswegs ein Richter, der zu Strafen, die nach der Auffassung der Anklagebehörde geboten waren, erst durch eine besonders eindringliche und scharfe Ausführungen des Vertreters der Anklage veranlaßt werden mußte. Ich halte es für ausgeschlossen, daß ich etwa durch die Art und den Inhalt meiner Ausführungen zu dem Urteilspruch, so wie er ergangen ist, überhaupt nennenswert beigetragen habe. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch nicht unerwähnt lassen, daß ich damals im Alter von noch nicht 35 Jahren bei weitem jünger gewesen bin, als jedes Mitglied des Senats des VGH, der am 21.6.1942 entschieden hat.“⁴¹ Da die Richtlinien für die VGH-Richter und -Anwälte ein Mindestalter von 35 Jahren vorschrieben, dürfte es sein erster Prozeß in dieser Funktion gewesen sein. Getreu dem Auftrag seines Oberreichsanwalts Parrisius wird er sich seiner künftigen Karriere dienlich verhalten haben!

Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt stellte mit der Verfügung vom 28.01.1958 das Ermittlungsverfahren gegen Harzmann ein. In ihrer Begründung ging sie auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes ein. Wie bereits erwähnt, wurde Dagmar Irgart als Lockspitzel gegen den „Kaufmann-Will-Kreis“ eingesetzt und nach dem Krieg in Kassel angeklagt und zunächst freigesprochen. In der Revision der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil kam der Bundesgerichtshof 1956 zu erstaunlichen Erkenntnissen: Die Verurteilung und Hinrichtung Wills sei eine vorsätzliche rechtswidrige Tötung unter dem Deckmantel der Strafrechtspflege gewesen. Der objektive Tatbestand der Feindbegünstigung habe nicht vorgelegen. Eine derartige „Rechtsanwendung“ als Terrorinstrument habe nur „der Vernichtung des politischen Gegners gedient und den unantastbaren rechtlichen Kernbereich verletzt“. Aber selbst nach Zugrundelegung des § 91 b StGB (Hochverrat) habe sich auch gegenüber den Hauptbeteiligten unter keinen Umständen die Verhängung der Todesstrafe rechtfertigen lassen. Sie sei willkürlich und grausam gewesen. Die Staatsanwaltschaft Darmstadt kommt zu dem Schluß: „Nach dieser Beurteilung des Sachverhalts durch den Bundesgerichtshof muß davon ausgegangen werden, daß mindestens die Mehrzahl der Mitglieder des Volksgerichtshofes im vorliegenden Fall das Recht bewußt gebeugt und in Tateinheit damit ein vorsätzliches Tötungsverbrechen ... begangen hat.“ Bei der Prüfung der Frage, ob sich

³⁹ Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Reinbek bei Hamburg 1983, S. 421-435, 447.

⁴⁰ Die Staatsanwaltschaft kam zu dem Ergebnis, daß Harzmann die Todesstrafe beantragt hatte!

⁴¹ Akten des Niedersächsischen Justizministeriums (Az. 4 H 174).

Harzmann durch seine Mitwirkung in der Hauptverhandlung (Antragstellung) der Beihilfe schuldig gemacht habe, mußte beachtet werden, daß Beihilfe die vorsätzliche Unterstützung eines rechtswidrigen und vorsätzlichen Verbrechens voraussetzte. Harzmann hätte somit nachgewiesen werden müssen, daß er davon ausgegangen sei, der VGH werde die damaligen Angeklagten nicht nach Recht und Gesetz aburteilen, sondern vorsätzlich das Recht beugen und die Angeklagten willkürlich unter Ausnutzung gerichtlicher Formen aus politischen Gründen vernichten. Hierzu müßte der Beschuldigte mit Wissen und Willen Hilfe geleistet haben: „Der Beschuldigte stellt dies entschieden in Abrede. Er glaubt jedoch aufgrund seiner gesamten Tätigkeit bei der Reichsanwaltschaft sagen zu können, daß er die von ihm gestellten Anträge nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung für vertretbar und erforderlich gehalten habe. ... Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Beschuldigte mit den Gerichtsmitgliedern das Urteil im voraus abgesprochen und seine Anträge entsprechend gestellt habe. Es kann dem Beschuldigten auch nicht nachgewiesen werden, daß er selbst eine Rechtsbeugung und eine widerrechtliche Tötung der Angeklagten aus politischen Motiven gewollt und gebilligt habe. Anhaltspunkte, die eine solche Vermutung nahelegen könnten, haben sich in der Person des Beschuldigten nicht ergeben. ... Das Verfahren war daher mangels Nachweises einer strafbaren Handlung einzustellen.“⁴²

Vom richterlichen Versagen

Es ist aus heutiger Sicht schwer zu verstehen, wie es zu den oben beschriebenen Anklagen und Urteilen kommen konnte. Dahinter standen aber Menschen, überzeugt von ihren Handlungen, im festen Bewußtsein, einer guten und ehrlichen Sache zu dienen.⁴³ Ein bitterer Beigeschmack bleibt, denn die NS-Juristen, die nachweislich das Recht gebeugt hatten, hätten zur Verantwortung gezogen werden müssen. Immerhin hatte der Bundesgerichtshof im Januar

⁴² Akten des Niedersächsischen Justizministeriums (Az. 4 H 174).

⁴³ Harzmann erhielt folgende Beurteilungen für seine Personalakte:

- „Ein offener, zuverlässiger Charakter ist er dem neuen Staate zugetan und betätigt sich in seinem Sinne.“ (Verden, 9.1.1935, Der Oberstaatsanwalt).
- „Befähigung und Leistungen Harzmann's liegen erheblich über dem Durchschnitt, sodaß er 1936 in das Verzeichnis B. eingestellt worden ist. H. hat sich auch im politischen Dezernat als tüchtiger Sachbearbeiter erwiesen.“ (1937, die höhere Reichsjustizbehörde).
- „Gute Rechtskenntnisse, die treffsicher unter großen Gesichtspunkten mit warmem Verständnis für Nöte des Volkes, aber auch rücksichtslos gegen staatsfeindliche Elemente angewendet werden. Hat große Sachen energisch und schnell erledigt. Sehr starke Arbeitskraft.“ (Hannover, 4.1.1937, Der Oberstaatsanwalt).
- „Fähigkeiten, Leistungen und Allgemeinbildung des Staatsanwaltes Harzmann liegen erheblich über dem Durchschnitt. ... Bei zunehmendem Alter und wachsender Erfahrung wird sein Charakter eine noch größere Härte und Festigkeit gewinnen.“ (Celle, Der Generalstaatsanwalt).
- „... Besonders anerkannt werden seine große Sicherheit, sein klares, besonnenes Urteil und seine zutreffenden Entschlüsse. Sein Vortrag ist klar und erschöpfend, sein Auftreten in der Sitzung frisch, lebhaft, dabei bestimmt und eindrucksvoll. H. hat sich auch im politischen Dezernat als tüchtiger Sachbearbeiter erwiesen.“ (Celle, 22.6.1937, Der Generalstaatsanwalt).
- „Der seit dem 18. Juli 1938 als Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof beschäftigte Staatsanwalt Harzmann hat sich mit großem Eifer bemüht, sich in sein neues Sachgebiet (Hochverrat, Wehrmittelbeschädigung, Verbrechen gegen § 90 f StGB) einzuarbeiten. ... Sein liebenswürdiges, offenes und natürliches Wesen sowie seine stets hilfsbereite Kameradschaft nimmt sehr für ihn ein und macht ihn zu einem bei Vorgesetzten und Untergebenen gleichmäßig angesehenen und beliebten Mitarbeiter. Politisch steht er voll und ganz auf dem Boden des nationalsozialistischen Staates.“ (Berlin, 1939, Der Oberreichsanwalt).
- „... Besonderes Lob verdienen die von ihm gefertigten Anklageschriften, die sich durch klare Gliederung des Stoffes und durch natürliche, aber wirkungsvolle Ausdrucksweise auszeichnen, sodaß sie ein eindringliches und lebensvolles Bild des tatsächlichen Sachverhalts vermitteln. ... Seine politische Zuverlässigkeit stellt er durch eifrige und freudige Mitarbeit in der Partei unter Beweis.“ (Berlin, 29.6.1942, Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof).

1996 eine späte Einsicht: „Die vom Volksgerichtshof gefällten Todesurteile sind ungesühnt geblieben, keiner der am VGH tätigen Berufsrichter und Staatsanwälte wurde wegen Rechtsbeugung verurteilt; ebensowenig Richter der Sondergerichte und der Kriegsgenrichte. Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hatte nicht zuletzt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. ... Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hatte eine ‘Perversion der Rechtsordnung’ bewirkt, wie sie schlimmer kaum vorstellbar war, und die damalige Rechtsprechung ist angesichts exzessiver Verhängung von Todesstrafen nicht zu Unrecht oft als ‘Blutjustiz’ bezeichnet worden. ... Richter der NS-Justiz, die Todesurteile gefällt hatten“ so der BGH, seien nicht zur Verantwortung gezogen worden, „sie waren ... teilweise sogar weiter in der Justiz tätig, zuweilen konnten sie auch in Staatsämtern Karriere machen. Hätte sich die Rechtsprechung schon damals bei der Prüfung richterlicher Verantwortung für Todesurteile an Kriterien orientiert, wie sie der Senat in seiner heutigen Entscheidung für Recht erkennt, hätte eine Vielzahl ehemaliger NS-Richter strafrechtlich wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen zur Verantwortung gezogen werden müssen.“⁴⁴

Literaturverzeichnis

Ausschuß für Deutsche Einheit (Hg.), Wir klagen an: 800 Nazi-Blutrichter. Stützen des militaristischen Adenauer-Regimes, Berlin (Ost) 1959.

Engelmann, Bernt, Rechtsverfall, Justizterror und das schwere Erbe. Zur Geschichte der deutschen Strafjustiz 1919 bis heute. Die unsichtbare Tradition, Bd. 2, Köln 1989.

Friedrich, Jörg, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Reinbek bei Hamburg 1983.

Gentges, Bertin (Bearb.), Heinrich Will (1895-1943). Leben und Werk, Gießen 1993.

Koch, Hansjoachim W., Volksgerichtshof. Politische Justiz im 3. Reich, München 1987.

Koppel, Wolfgang (Hg.), Justiz im Zwielficht. -Dokumentation- . NS-Urteile, Personalakten, Katalog beschuldigter Personen, Karlsruhe o. J. (1963).

Landwehr, Ludwig, Recht und Richter, Osnabrück o. J. (1960).

Müller, Ingo, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1989.

Seiter, Walter H./Kahn, Alphonse, Hitlers Blutjustiz. Ein noch zu bewältigendes Kapitel deutscher Vergangenheit, Frankfurt/Main 1981.

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, Landesverband Niedersachsen e.V. (Hg.), NS-Juristen in Niedersachsen. Ein Katalog beschuldigter Juristen. NS-Urteile, Personalakten, Hannover 1964.

Werner, Gerhard, Zur Erinnerung. Dr. Wilhelm Kregel, Landkreis Verden (Hg.), Heimatkalender für den Landkreis Verden, Verden 1996.

⁴⁴ Justiz. Späte Einsicht, in: DER SPIEGEL, H. 4/96, S. 5.

Wieland, Günther, Das war der Volksgerichtshof. Ermittlungen-Fakten-Dokumente, Berlin (Ost) 1989.

Wüllenweber, Hans, Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz, Frankfurt/Main 1990.